



Gemeinde Rietz-Neuendorf
Kämmerei / Brandschutz und Ordnungsamt
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

Eingang:

Anzeige Hundehaltung

gemäß Hundehalterverordnung Brandenburg/ Hundesteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

1. Angaben zum/zur Hundehalter(in)

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-Mail)

2. Angaben zum Hund

Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochiptransponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderlicher Nachweise zu erbringen. (§ 2 der Hundehalterverordnung Brandenburg (HundehV) vom 01.07.2024 Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht).

Name:

Wurfdatum:

Geschlecht:

männlich

weiblich

Hunderasse / Mischlingsbezeichnung:

Fellfarbe:

Voraussichtliches Gewicht (ausgewachsen):

kg

Voraussichtliche Größe (ausgewachsen):

cm

Datum der Aufnahme:

Mikrochipnummer:



Hundesteuermarke-Nr. (vom Steueramt):

.....

Es liegt eine Feststellung über die Gefährlichkeit des Hundes oder eine Ordnungsverfügung einer anderen Ordnungsbehörde mit Auflagen zur Gefährlichkeit des Hundes vor. (Bitte eine Kopie beifügen).

JA

NEIN

3. Angaben zu weiteren Hunden im Haushalt

Anzahl weitere Hunde:

.....

Hundesteuernummer(n):

.....

4. Angaben zu Steuerermäßigung / Steuerbefreiung (Nachweise zwingend erforderlich)

Schwerbehinderung mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“	JA	NEIN
Haltung zur ausschließlichen Einkommenserzielung	JA	NEIN
Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde	JA	NEIN
Aufnahme aus inländischem Tierheim / Tierasyl	JA	NEIN
Haltung auf Einzelgehöft gemäß Hundesteuersatzung	JA	NEIN
Empfang laufender Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz	JA	NEIN

Hinweis: Eine Steuerermäßigung oder -befreiung nach Hundesteuersatzung wird nur gewährt, wenn die entsprechenden Nachweise eingereicht werden, der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und kein gefährlicher Hund gemäß Hundehalterverordnung ist. Gemäß der Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 18. September 2024 ist für das Anzeigen der Haltung eines Hundes eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

Ich versichere, dass meine vorstehend gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Für den Fall, dass mein Hund entlaufen ist, erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Steueramt dem Tierschutzverein und anderen Behörden Auskunft über meinen Namen und meine Anschrift erteilt.

Die Anzeige der Hundehaltung wird an die örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) weitergeleitet. Ich entbinde das Steueramt insoweit von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Hundehalter(in)